

Die Jutta-Kretz-Methode

Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Im März 2016 beschrieb ich dem Vorsitzenden Richter Dr. Heinrich Stecher von der Beschwerdekammer des Landgerichts Heidelberg die Jutta-Kretz-Methode anhand eines fiktives Beispiels:

Angenommen, Amtsrichter Norbert Will hätte gegen den unschuldigen Richter am Landgericht Heinrich Stecher einen schriftlichen Strafbefehl ohne Hauptverhandlung erlassen (§ 407 StPO) und eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ohne Bewährung (vgl. § 407 Abs. 2 Satz 2) gegen Richter Stecher festgesetzt.

Und angenommen, Richter Will hätte dem unschuldigen Richter Stecher dann diesen Strafbefehl nicht zugestellt (vgl. § 410 StPO), um zu verhindern, daß Richter Stecher sich gegen diesen Strafbefehl verteidigen kann.

Und angenommen, Richter Will vollstreckt den Strafbefehl, indem er Richter Stecher drei Jahre lang in der JVA einsperrt, und der inhaftierte Richter Stecher kann sich drei Jahre lang nicht gegen den Strafbefehl verteidigen, weil Richter Will ihm die Zustellung des Strafbefehls drei Jahre lang verweigert.

Hätte dann Richter Will aufgrund dieser jahrelangen Verweigerung der Zustellung des Strafbefehls eine Rechtsbeugung begangen?

Wenn Richter Heinrich Stecher drei Jahre als Unschuldiger in der JVA verbracht hätte und sich drei Jahre lang nicht gegen den von Richter Norbert Will verheimlichten Strafbefehl hätte verteidigen können, wäre Richter Stecher vermutlich zur geistigen Einsicht gelangt, daß Richter Will durch die Nicht-Zustellung des Strafbefehls eine Rechtsbeugung begangen hätte.

Die rechtliche Begründung ist offensichtlich:

*Solange ein Strafbefehl nicht zugestellt wird, ist er nicht wirksam,
und solange er nicht wirksam ist, darf er nicht vollstreckt werden.*

Daher hätte Richter Norbert Will eine Rechtsbeugung begangen, wenn er den Strafbefehl vollstreckt hätte, ohne zuvor an Richter Stecher den Strafbefehl zuzustellen.

1.

Die nach der Direktorin des Amtsgerichts Heidelberg benannte Jutta-Kretz-Methode ist eine primitive, aber sehr effektive Rechtsbeugungsmethode, die dem Zweck dient, Rechtsmittel gegen nicht verkündete Beschlüsse zu verhindern, indem die Beschlüsse dem Beschwerdeführer jahrelang weder mitgeteilt noch zugestellt werden (§ 329 ZPO), um die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Beschlüsse jahrelang zu vereiteln.

Die Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode ist eine Rechtsmittelvereitelungsmethode.

Es handelt sich bei der Jutta-Kretz-Methode um eine jahrelange Rechtsbeugung, weil durch diese Methode die Verteidigung gegen gerichtliche Entscheidungen nicht nur einige Wochen lang oder einige Monate lang, sondern viele Jahre lang vereitelt wird.

Auch die Verteidigung gegen die Vollstreckung dieser gerichtlichen Entscheidungen wird durch die Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode viele Jahre lang vereitelt.

2.

Nachfolgend wird die Jutta-Kretz-Methode an einem realen Fall beschrieben:

Im Mai 2013, also vor 3 Jahren, hatte Rechtsanwalt Ralf Greus für seine Mandantin bei dem Amtsgericht Heidelberg den Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt, die *"von Anfang an ungerechtfertigt"* war (§ 945 ZPO).

Prozessual lag eine Anspruchshäufung vor (§ 5 und § 260 ZPO), bei der 8 Klageanträge zu einer einzigen Klage bzw. zu einer einzigen EV zusammenfaßt worden waren.

Von den 8 Anträgen waren 7 Anträge unschlüssig. Amtsgericht und Kanzlei Greus haben beide erklärt, daß 7 Anträge unschlüssig waren. Diese 7 unschlüssigen Anträge hatte die Kanzlei Greus dann durch Klagerücknahme (§ 269 ZPO) zurückgenommen.

Die Gerichtskosten der einstweiligen Verfügung waren infolgedessen *"gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen"* (§ 92 ZPO).

Ein rechtsstaatliches Gericht hätte deshalb der Mandantin des Kollegen Ralf Greus 7/8 der Gerichtskosten, also die Kosten für die 7 unschlüssigen Anträge, auferlegt.

Unter der Leitung der Direktorin Jutta Kretz entschloß sich das Amtsgericht jedoch, zugunsten des Kollegen Ralf Greus das Recht zu beugen und ihn zu begünstigen, indem das Amtsgericht die Gerichtskosten für die 7 unschlüssigen Anträge nicht der Mandantin des Kollegen Ralf Greus, sondern mir auferlegte.

3.

Das GKG (siehe unten Seite 9 ff.) enthält als Rechtsmittel die Streitwertbeschwerde (§ 68 GKG) und die Erinnerung gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG). Das Rechtsmittel der Streitwertbeschwerde kann aber erst *"nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses"* eingelegt werden (§ 68 Abs. 1 GKG).

Wenn deshalb das Amtsgericht Heidelberg gemäß der primitiven, aber sehr effektiven Jutta-Kretz-Methode dem Beschwerdeführer den Streitwertbeschluß vorenthält, kann der Beschwerdeführer keine Streitwertbeschwerde einlegen. Vor drei Jahren beschloß das Amtsgericht unter der Leitung der Direktorin Kretz, mir den Streitwertbeschluß weder mitzuteilen noch zuzustellen, um gemäß Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode die Einlegung des Rechtsmittels der Streitwertbeschwerde auf Dauer zu vereiteln.

Als das Verfassungsgericht von mir verlangte, eine Streitwertbeschwerde zu erheben, verweigerte Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz dann auch dem Verfassungsgericht die Gewährung rechtlichen Gehörs. Selbst wenn die Bundesverfassungsrichter vor der Direktorin Jutta Kretz niederknien und ihre Füße küssen und sie anflehen würden, den Streitwertbeschluß vorzulegen, würde sie den Streitwertbeschluß nicht vorlegen.

Auch durch Offenen Brief konnte die Heidelberger Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz nicht dazu bewegt werden, den Streitwertbeschluß vorzulegen (siehe unten Seite 7).

4.

Damit endlich der verheimlichte *"Streitwertbeschluß vom nn.nn.nnnn"* zugestellt wird, erhob ich eine *"Streitwertbeschwerde gegen den Streitwertbeschluß vom nn.nn.nnnn"* bei der Beschwerdekammer des Landgerichts Heidelberg und schrieb folgendes:

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mich 2015 aufgefordert, Streitwertbeschwerde zu erheben (siehe <http://www.chillingeffects.de/kuhl.pdf>).

Es gibt das Problem, daß das Amtsgericht mir mittels Urkundenunterdrückung seit 2013 den Streitwertbeschluß vom nn.nn.nnnn vorenthält, weil das Amtsgericht unter der Leitung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz seit drei Jahren im Wege der Rechtsbeugung vereiteln will, daß ich Streitwertbeschwerde erheben kann.

Ich beuge mich jedoch nicht der Rechtsbeugung und erhebe trotzdem Streitwertbeschwerde gegen den mir nicht zugestellten Streitwertbeschluß vom nn.nn.nnnn.

Als mir auch die Beschwerdekammer des Landgerichts den Streitwertbeschuß nicht zustellte, schrieb ich am 17.04.2016 an den Landgerichtspräsidenten Dr. Frank Brede einen Offenen Brief (siehe unten Seite 8).

Drei Tage später am 20.04.2016 hat das Landgericht Heidelberg – 3. Zivilkammer – durch die Richterin Katja Jobelius als Einzelrichterin folgendes beschlossen:

Die Sache wird zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht zurückgegeben.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.05.2013 wurde die einstweilige Verfügung erlassen. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde der Streitwert ("vorläufig") auf 4.400,00 € festgesetzt. Dieser Beschluss wurde aufgrund Verfügung vom 14.05.2013 den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin formlos bekannt gegeben.

Eine Bekanntgabe an den Antragsgegner erfolgte ausweislich der Begleitverfügung nicht und wurde auch später nicht nachgeholt.

Zu Recht bemängelt der Beschwerdeführer, dass ihm der Streitwertbeschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 14.05.2013 nicht bekanntgemacht wurde.

Unabhängig davon, ob es sich um eine vorläufige oder endgültige Wertfestsetzung handelt, ist die Bekanntmachung des Beschlusses erforderlich (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 45. Aufl. 2015, § 63 GKG, Rn. 13, 32; Binz / Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl. 2014, Rn. 2, 9, beck-online).

Die Bekanntmachung des Streitwertbeschlusses wurde nicht veranlasst und ist deshalb nachzuholen.

Am 26.04.2016 hat das Amtsgericht an mich die Zustellung des Streitwertbeschlusses vom 14.05.2013 nachgeholt, den mir das Amtsgericht gemäß der Jutta-Kretz-Methode drei Jahre lang zwecks vorsätzlicher Rechtsmittelvereitelung vorenthalten hatte.

Wie man dem Beschluß des Landgerichts, ohne daß darin Namen genannt werden, entnehmen kann, hat das Amtsgericht unter der Leitung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz zwar dem Kollegen Ralf Greus rechtliches Gehör gewährt, nicht aber mir und auch nicht dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, dem die Heidelberger Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz keinesfalls rechtliches Gehör gewähren wollte.

5.

Obwohl mir der Streitwertbeschuß erst 2016 zugestellt wurde, hat das Amtsgericht bereits in 2015 unter der Leitung der Direktorin Jutta Kretz den *"Gesamtbetrag"* der Gerichtskosten im Wege der Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode vollstrecken lassen.

Herr Wagner und Frau Schäfer von der LOK, denen bewußt war, daß sie ohne einen wirksamen Gerichtsbeschuß nicht vollstrecken durften, beharrten auf Vollstreckung:

"Bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen können nicht zurückgenommen werden."

Durch die Vollstreckung ohne wirksamen Beschuß hat das Amtsgericht unter Leitung der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz das Verbrechen der Rechtsbeugung begangen.

*Solange ein Beschuß nicht zugestellt wird, ist er nicht wirksam,
und solange er nicht wirksam ist, darf er nicht vollstreckt werden.*

"Es folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG, die Rechtsfolgen einer gerichtlichen Entscheidung gegenüber einer betroffenen Partei nicht eintreten zu lassen, bevor die Entscheidung dieser auch mitgeteilt worden ist" (6 W 76/06 des OLG Stuttgart vom 21.11.2006 zum Wirksamwerden von Streitwertbeschlüssen; siehe auch Zöller, ZPO, § 329, Rn. 5 ff.)

Da mir der Streitwertbeschuß vom 14.05.2013 weder zugestellt noch mitgeteilt wurde, konnte er nicht wirksam werden, und mangels wirksam festgesetzten Streitwerts konnte auch keine Gerichtsgebühr wirksam festgesetzt werden (siehe unten Seite 12).

Wenn das Amtsgericht Heidelberg ein rechtsstaatliches Gericht wäre, hätte es den Streitwert gemäß § 63 Abs. 2 GKG *"endgültig"* festgesetzt und den Beschuß beiden Parteien zugestellt, also nicht nur dem Kollegen Ralf Greus (vgl. § 1042 Abs. 1 ZPO).

Zur Zustellung des Beschlusses siehe Hartmann, Kostengesetze, GKG § 63, Rn. 32.

Solange ein Beschuß nicht zugestellt wird, ist er nicht wirksam, und solange er nicht wirksam ist, darf er nicht vollstreckt werden (siehe Zöller, ZPO, § 329, Rn. 5 ff.).

Die von dem Amtsgericht unter der Leitung der Direktorin Jutta Kretz durchgeführte Vollstreckung gemäß der Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode hat für die Richter am Amtsgericht keine strafrechtlichen Konsequenzen, denn für OStA Romeo Schüssler und seine Staatsanwälte genießen die Richter im eigenen Haus *"kollegiale Immunität"* (<http://www.chillingeffects.de/staedtler.pdf>). Cornix cornici numquam oculos effodit.

6.

Die Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode ist eine Rechtsmittelvereitelungsmethode. Es handelt sich hierbei um ein Dauerdelikt, weil dem Beschwerdeführer durch diese Rechtsbeugungsmethode die Verteidigung auf Dauer abgeschnitten wird.

Vor drei Jahren beschloß das Amtsgericht unter Leitung der Direktorin Jutta Kretz, gemäß der Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode mir die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Streitwert und den Kostenansatz zu vereiteln, indem es erstens beschloß, mir den Beschluß vom 14.05.2013 niemals zuzustellen, und indem es zweitens beschloß, den Streitwert niemals endgültig festzusetzen, damit, falls das Amtsgericht von dem Landgericht nach vielen Jahren irgendwann zur Zustellung gezwungen werden sollte, nur die vorläufige Festsetzung des Streitwerts vom 14.05.2013 existieren würde, denn

"Gegen die VORLÄUFIGE Festsetzung des Streitwertes gemäß § 63 Abs. 1 GKG ist die Beschwerde nach § 68 Abs. 1 GKG nicht zulässig" (siehe unten Seite 13).

Bei einer einstweiligen Verfügung ist eine vorläufige Festsetzung des Streitwerts nach § 63 Abs. 1 GKG entbehrlich, weil bei der EV gar kein Kostenvorschluß erhoben wird (Hartmann, Kostengesetze, GKG, KV 1410, Rn. 10). Die vorläufige Wertfestsetzung am 14.05.2013 diente nur der Realisierung der Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode.

Indem das Amtsgericht den Streitwert nach § 63 Abs. 1 GKG nur vorläufig festsetzte und nach § 63 Abs. 2 GKG nie endgültig festsetzte, erreichte das Amtsgericht unter der Leitung der Direktorin Jutta Kretz gemäß Jutta-Kretz-Rechtsbeugungsmethode die vollständige Rechtsmittelvereitelung, indem mir erstens die Beschwerde gegen den Streitwertbeschluß (§ 68 GKG), zweitens die Erinnerung gegen den Kostenansatz (§ 66 GKG) und drittens die Beschwerde gegen die Vollstreckung vereitelt wurde.

Es ist nun Aufgabe des Landgerichtspräsidenten Dr. Frank Konrad Brede als *"Chef von rund 470 Menschen im Landgerichtsbezirk Heidelberg"* (RNZ vom 29.07.2016), dienstaufsichtsrechtlich** die Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz zu veranlassen, daß sie die gesetzlich zwingend vorgeschriebene endgültige Festsetzung des Streitwerts gemäß § 63 Abs. 2 GKG nach 39 Monaten (wir haben August 2016) endlich veranlaßt, damit ich endlich nach mehr als 3 Jahren eine Streitwertbeschwerde einlegen kann.

Sollte der Landgerichtspräsident Dr. Frank Konrad Brede der Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz kollegialiter die jahrelange Rechtsmittelvereitelung weiterhin gestatten, dann gestattet er der Amtsgerichtsdirektorin weiterhin die jahrelange Rechtsbeugung.

** *"Die unverzügliche endgültige Festsetzung ist eine **Amtspflicht**"* (Hartmann, GKG, § 63, Rn. 20)

Urkundenunterdrückung

Offener Brief an Amtsgerichtsdirektorin Jutta Kretz

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mich im letzten Jahr, also in 2015, aufgefordert, Streitwertbeschwerde zu erheben. Dies ist mir insofern nicht möglich, als mir Ihr Amtsgericht Heidelberg mittels Urkundenunterdrückung seit drei Jahren, also seit 2013 bis heute 2016, die Zustellung eines Streitwertbeschlusses verweigert.

Als Direktorin Ihres Amtsgerichts sollte Ihnen, Frau Kretz, rechtlich bekannt sein, daß Ihre Amtsrichter einer Partei nicht jahrelang mittels Urkundenunterdrückung einen Streitwertbeschuß vorenthalten dürfen.

Sowohl Ihre Richterinnen und Richter, zum Beispiel Richterin Adelinde Neureither, Richter Martin Kast, Richterin Stefanie Baum usw., als auch Ihre Justizangestellten, zum Beispiel Frau Rupp, Frau Kresser, Frau Kögler, Frau Kaluza usw., weigern sich, mir diesen vor drei Jahren erlassenen Streitwertbeschuß zuzustellen.

Soweit ich den Brief Ihrer Justizangestellten Rupp aus dem Jahr 2015 richtig deute, hat zwar Ihr Heidelberger Amtsgericht im Mai 2013 einen Streitwertbeschuß an den gegnerischen Rechtsanwalt Ralf Greus zugestellt, aber mir diesen Streitwertbeschuß mittels Urkundenunterdrückung seit Mai 2013 bis heute Februar 2016 vorenthalten, womit Ihr Gericht verhindert, daß ich den Streitwertbeschuß dem Verfassungsgericht vorlegen kann und die angeforderte Streitwertbeschwerde erheben kann.

Wenn die Verfassungsrichter vor Ihnen niederknien und Ihre Füße küssen würden, wären Sie dann bereit, den jahrelang unterdrückten Streitwertbeschuß vorzulegen?

Eine Urkundenunterdrückung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Gesetzliche Vorlegungspflichten reichen aus, um diesen Straftatbestand zu erfüllen. Das Bundesverfassungsgericht verlangt die Vorlage des Streitwertbeschlusses.

Da sich Ihre Amtsrichter weigern, die besagte Urkundenunterdrückung zu beenden, werden Sie als Gerichtsdirektorin Jutta Kretz öffentlich aufgefordert, die Urkunde des Streitwertbeschlusses selbst zuzustellen. Als Direktorin Ihres Amtsgerichts haften Sie für die von Ihren Amtsrichtern begangene jahrelange Urkundenunterdrückung.

Urkundenunterdrückung

Offener Brief an Landgerichtspräsident Dr. Frank Brede

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mich im letzten Jahr, also in 2015, aufgefordert, Streitwertbeschwerde zu erheben. Dies ist mir insofern nicht möglich, als mir das Heidelberger Gericht mittels Urkundenunterdrückung seit drei Jahren, also seit 2013 bis heute 2016, die Zustellung eines Streitwertbeschlusses verweigert.

Als Präsident des Landgerichts Heidelberg ist Ihnen, Herr Dr. Frank Brede, bekannt, daß ein Streitwertbeschuß eine Urkunde ist und daß Richter nicht jahrelang mittels Urkundenunterdrückung einen Streitwertbeschuß einer Partei vorenthalten dürfen.

Sowohl die AG-Richter, z.B. Direktorin Jutta Kretz, Richterin Adelinde Neureither, Richter Martin Kast, Richterin Stefanie Baum usw., als auch die LG-Richter, z.B. Richter Dr. Heinrich Stecher, Richterin Christine Staib, Richter Dr. Thomas Henn, Richterin Katja Jobelius, Richter Dr. Sebastian Untersteller usw., weigern sich, mir diesen vor drei Jahren erlassenen Streitwertbeschuß zuzustellen.

Offenbar wurde der Streitwertbeschuß dem gegnerischen Rechtsanwalt Ralf Greus bereits im Mai 2013 zugestellt, aber mir bis heute April 2016 vorenthalten, womit Amtsgericht und Landgericht verhindern, daß ich die vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe im Jahr 2015 verlangte Streitwertbeschwerde erheben kann.

Eine Urkundenunterdrückung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. *"Gesetzliche Vorlegungspflichten reichen grundsätzlich aus"* (Fischer, StGB, § 274). Das Bundesverfassungsgericht verlangt die Vorlegung des Streitwertbeschlusses.

"Ausreichend ist insoweit das Bewußtsein, daß der Nachteil die notwendige Folge der Tat ist, das heißt, daß das Benutzen des gedanklichen Inhalts der Urkunde in einer aktuellen Beweissituation vereitelt wird" (OLG Ffm., 2 Ws 173/05, 29.11.2006).

Da sich Ihre Richter weigern, diese Urkundenunterdrückung zu beenden, werden Sie, Herr Dr. Frank Brede, als Gerichtspräsident öffentlich aufgefordert, mir die Urkunde des Streitwertbeschlusses zuzustellen. Als Präsident des Heidelberger Gerichts haften Sie für die von Ihren Heidelberger Richtern begangene Urkundenunterdrückung.

Auszug aus dem Gerichtskostengesetz (GKG)

Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das durch Artikel 4 Absatz 44 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

Unterabschnitt 3: Wertfestsetzung

§ 61 Angabe des Werts

Bei jedem Antrag ist der Streitwert, sofern dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Streitgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 62 Wertfestsetzung für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels

Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels festgesetzt, ist die Festsetzung auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend, soweit die Wertvorschriften dieses Gesetzes nicht von den Wertvorschriften des Verfahrensrechts abweichen. Satz 1 gilt nicht in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen.

§ 63 Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren

(1) Sind Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift oder mit der Abgabe der entsprechenden Erklärung zu Protokoll fällig, setzt das Gericht sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, wenn Gegenstand des Verfahrens nicht eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist. Einwendungen gegen die Höhe des festgesetzten Werts können nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

(2) Soweit eine Entscheidung nach § 62 Satz 1 nicht ergeht oder nicht bindet, setzt das Prozessgericht den Wert für die zu erhebenden Gebühren durch Beschluss fest, sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. In Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen oder der Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nur dann, wenn ein Beteiligter oder die Staatskasse die Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält.

(3) Die Festsetzung kann von Amts wegen geändert werden

1. von dem Gericht, das den Wert festgesetzt hat, und
2. von dem Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstantz schwebt.

Die Änderung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

§ 64 Schätzung des Werts

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, ist in dem Beschluss, durch den der Wert festgesetzt wird (§ 63), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Diese Kosten können ganz oder teilweise der Partei auferlegt werden, welche die Abschätzung durch Unterlassen der ihr obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Angabe des Werts, durch unbegründetes Bestreiten des angegebenen Werts oder durch eine unbegründete Beschwerde veranlasst hat.

§ 65 Wertfestsetzung in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes

In gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz, auch in Verbindung mit § 92 des Jugendgerichtsgesetzes, ist der Wert von Amts wegen festzusetzen. § 63 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 8: Erinnerung und Beschwerde

§ 66 Erinnerung gegen den Kostenansatz, Beschwerde

(1) Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet das Gericht, bei dem die Kosten angesetzt sind. Sind die Kosten bei der Staatsanwaltschaft angesetzt, ist das Gericht des ersten Rechtszugs zuständig. War das Verfahren im ersten Rechtszug bei mehreren Gerichten anhängig, ist das Gericht, bei dem es zuletzt anhängig war, auch insoweit zuständig, als Kosten bei den anderen Gerichten angesetzt worden sind. Soweit sich die Erinnerung gegen den Ansatz der Auslagen des erstinstanzlichen Musterverfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz richtet, entscheidet hierüber das für die Durchführung des Musterverfahrens zuständige Oberlandesgericht.

(2) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(3) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(4) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(5) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Erinnerung ist bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist. Die Erinnerung kann auch bei der Staatsanwaltschaft eingelegt werden, wenn die Kosten bei dieser angesetzt worden sind. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(6) Das Gericht entscheidet über die Erinnerung durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(7) Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder das Beschwerdegericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen; ist nicht der Einzelrichter zur Entscheidung berufen, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 67 Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

(1) Gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts nur aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, und wegen der Höhe des in diesem Fall im Voraus zu zahlenden Betrags findet stets die Beschwerde statt. § 66 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 4, 5 Satz 1 und 5, Absatz 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden. Soweit sich die Partei in dem Hauptsacheverfahren vor dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten werden soll, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss, gilt dies auch im Beschwerdeverfahren.

(2) Im Fall des § 17 Absatz 2 ist § 66 entsprechend anzuwenden.

§ 68 Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren festgesetzt worden ist (§ 63 Absatz 2), findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in § 63 Absatz 3 Satz 2 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. § 66 Absatz 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdegerichts einzulegen.

(2) War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 66 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 5 Satz 1, 2 und 5 sowie Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

§ 69 Beschwerde gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr

Gegen den Beschluss nach § 38 findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung in dem Beschluss der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. § 66 Absatz 3, 4, 5 Satz 1, 2 und 5, Absatz 6 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 69a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 66 Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

Anlage 2 (zu § 34 Absatz 1 Satz 3 GKG)

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €	Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	35,00	50 000	546,00
1 000	53,00	65 000	666,00
1 500	71,00	80 000	786,00
2 000	89,00	95 000	906,00
3 000	108,00	110 000	1 026,00
4 000	127,00	125 000	1 146,00
5 000	146,00	140 000	1 266,00
6 000	165,00	155 000	1 386,00
7 000	184,00	170 000	1 506,00
8 000	203,00	185 000	1 626,00
9 000	222,00	200 000	1 746,00
10 000	241,00	230 000	1 925,00
13 000	267,00	260 000	2 104,00
16 000	293,00	290 000	2 283,00
19 000	319,00	320 000	2 462,00
22 000	345,00	350 000	2 641,00
25 000	371,00	380 000	2 820,00
30 000	406,00	410 000	2 999,00
35 000	441,00	440 000	3 178,00
40 000	476,00	470 000	3 357,00
45 000	511,00	500 000	3 536,00

§ 34 Wertgebühren

(1) Wenn sich die Gebühren nach dem Streitwert richten, beträgt die Gebühr bei einem Streitwert bis 500 Euro 35 Euro. Die Gebühr erhöht sich bei einem ...

...

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis 500 000 Euro ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigelegt.

Beschluss 19 W 8/12 des OLG Frankfurt vom 29.02.2012

Unzulässige Beschwerde gegen die vorläufige Festsetzung des Streitwertes

Verfahrensgang: LG Frankfurt am Main – 06.01.2012 – AZ: 2/25 O 607/11; 2-25 O 607/11

Leitsatz

Gegen die VORLÄUFIGE Festsetzung des Streitwertes gemäß § 63 Abs. 1 GKG ist die Beschwerde nach § 68 Abs. 1 GKG nicht zulässig.

Tenor:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Streitwertbeschluss der 25. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 06.01.2012 wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes findet gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GKG gegen einen Beschluss statt, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 2 GKG abschließend, d.h. sobald eine Entscheidung über den gesamten Streitgegenstand ergeht oder sich das Verfahren anderweitig erledigt, festgesetzt worden ist. Das ist hier nicht der Fall. Vielmehr enthält der angefochtene Beschluss, der unmittelbar nach Eingang der Klageschrift bei dem Landgericht und (zu Recht) ohne vorherige Anhörung der Parteien erging, eine ausdrücklich als vorläufig bezeichnete Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 1 GKG. Diese vorläufige Wertfestsetzung dient der Berechnung des anzufordernden Kostenvorschusses, wenn – wie hier – Gegenstand des Verfahrens nicht (allein) eine bestimmte Geldsumme ist oder gesetzlich kein fester Wert bestimmt ist.

Gegen eine vorläufige Festsetzung des Streitwertes für die Gerichtsgebühren gemäß § 63 Abs. 1 GKG können nach dem klaren Wortlaut des § 63 Abs. 1 S. 2 GKG Einwände nur im Verfahren über die Beschwerde gegen den Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts aufgrund dieses Gesetzes von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht wird, geltend gemacht werden (Schneider/Herget, Streitwertkommentar, 13. Aufl., Rn. 153; Hartmann, Kostengesetze, 41. Aufl. GKG § 63 Rn. 14; Senat, Beschl. v. 15.01.2010 – 19 W 1/10 – und vom 22.07.2010 – 19 W 37/10 –, jeweils unveröffentlicht; OLG Düsseldorf, MDR 2008, 1120; OLG Hamm, MDR 2005, 1309; Brandenburgisches OLG, FamRZ 2008, 1207 und MDR 2000, 174; OLG Köln, MDR 2000, 174, a.A. KG Berlin, NJW-RR 2004, 864 unter Bezugnahme auf Rechtsprechung zu der alten Fassung des GKG).

Einen Rechtsbehelf nach § 67 GKG, welcher sich gegen die Anforderung eines Kostenvorschusses richtet, hat die Klägerin aber nicht eingelegt. Es fehlt schon an einem Beschluss, durch den die Tätigkeit des Gerichts von der vorherigen Zahlung von Kosten abhängig gemacht worden ist (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GKG). Auch hat die Klägerin den aufgrund der vorläufigen Wertfestsetzung angeforderten Kostenvorschuss gezahlt.

<http://www.chillingeffects.de>